

VIA optronics AG, Nürnberg

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289 f und 315 d HGB

Diese Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289 f und 315 d HGB enthält Informationen zur Corporate Governance der VIA optronics AG ("**Gesellschaft**") für den Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2022 und gibt Einblick in die aktuelle Struktur und die Arbeitsweise der Leitungs- und Überwachungsorgane unserer Gesellschaft. Good Governance, Nachhaltigkeit, gegenseitiger Respekt sowie soziale Faktoren sind bestimmende Leitlinien unserer Unternehmensführung.

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

§ 161 Aktiengesetz verlangt, dass Vorstand und Aufsichtsrat von Gesellschaften, deren Aktien an einer staatlich anerkannten, geregelten und überwachten Börse notiert sind, jährlich erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht ("**Entsprechenserklärung**").

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Auf der Investors-Website der VIA optronics AG ist die Erklärung unter der Rubrik "*Corporate Governance*" / "*Governance Documents*" abrufbar. Wir bei der VIA optronics AG sind davon überzeugt, dass sich die Einhaltung höchster Corporate Governance Standards positiv auf unsere Performance auswirkt, und legen großen Wert auf die Vertrauensbildung mit Investoren, der Öffentlichkeit und anderen Interessenvertretern. Wir verpflichten uns zu einer transparenten Unternehmenskommunikation und zu einer Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem Ziel, den Unternehmenswert langfristig zu steigern.

Vorstand und Aufsichtsrat unserer Gesellschaft haben zuletzt im **Dezember 2023** die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz abgegeben:

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der VIA optronics AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der VIA optronics AG (die "Gesellschaft") erklären Folgendes:

Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte hat die VIA optronics AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen und wird ihnen auch in Zukunft entsprechen:

- Den Empfehlungen Sozial- und Umweltfaktoren systematisch zu identifizieren und zu bewerten sowie nachhaltigkeitsbezogene Ziele im internen Kontroll- und Risikomanagement zu berücksichtigen (siehe Ziffer A. 1 und A.3 des Kodex), wird noch nicht vollumfänglich entsprochen. Das Unternehmen ist bestrebt etwaige negative Auswirkungen auf sein soziales und ökologisches Umfeld so gering wie möglich zu halten. An der systematischen Identifizierung und Bewertung der Risiken wird gearbeitet, um den Empfehlungen perspektivisch vollumfänglich zu entsprechen.
- In der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2021 wurde der Empfehlung die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in Matrixform (siehe Ziffer C.1 des Kodex) darzustellen und detailliert auf den Sachverstand der Mitglieder des Prüfungsausschusses (siehe Ziffer D.3) einzugehen noch nicht entsprochen. Eine entsprechende Auskunft wird in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2022 gegeben.
- Herr Arthur Tan, der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, ist stellvertretender Vorsitzender und Chief Executive Officer (CEO) von Integrated Micro- Electronics, Inc., zu welcher das hundertprozentige Tochterunternehmen der Gesellschaft eine Geschäftsbeziehung unterhielt (siehe Ziffer C.10 des Kodex). Die Tätigkeit von Herrn Tan als Vorsitzender des Vergütungs- und Nominierungsausschusses wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

- Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder soll insbesondere festlegen, welche nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind (siehe Ziffer G.1 des Kodexes). Um die Komplexität des Vergütungssystems zu reduzieren und die Leistungsmessung zu vereinfachen, enthält das Vergütungssystem keine ausdrücklichen Nachhaltigkeitsziele. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass der Vorstand auch ohne die im Vergütungssystem verankerten nichtfinanziellen Leistungskriterien, ESG-Ziele verfolgt und wird das Vergütungssystem auch unter diesem Aspekt regelmäßig überprüfen.
- Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Vergütung der Mitglieder des Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Aufgaben und Leistungen steht und im Vergleich zu anderen Unternehmen üblich ist. Auf die Definition einer Peer Group (siehe Ziffer G.3 des Kodexes) verzichtet der Aufsichtsrat jedoch, da der Aufsichtsrat der Auffassung ist, dass eine solche Verknüpfung mit einer fest definierten Peer Group zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen kann.
- Abweichend von Ziffer F.2 des Kodex wird der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Ferner wird der verpflichtende Zwischenabschluss nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Vor dem Hintergrund, dass das Reporting sowohl den Anforderungen der US-Börsenaufsicht entsprechen muss, als auch den Anforderungen des deutschen Gesetzgebers, nimmt die Erstellung des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Zwischenabschlusses einen längeren Zeitraum in Anspruch.

Im Zeitpunkt des Bilanzstichtags **31. Dezember 2022** hatten Vorstand und Aufsichtsrat unserer Gesellschaft im **Dezember 2022** die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz abgegeben:

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der VIA optronics AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der VIA optronics AG (die "Gesellschaft") erklären Folgendes:

Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte hat die VIA optronics AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 16. Dezember 2019 bzw. seit deren Geltung in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen und wird ihnen in der Fassung vom 28. April 2022 auch in Zukunft entsprechen:

- Der im Jahr 2022 neu hinzugekommene Empfehlung des Kodex Sozial- und Umweltfaktoren systematisch zu identifizieren und zu bewerten sowie nachhaltigkeitsbezogene Ziele im internen Kontroll- und Risikomanagement zu berücksichtigen (siehe Ziffer A. 1 und A.3 des Kodex), wurde aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist noch nicht vollumfänglich entsprochen. Das Unternehmen ist bestrebt etwaige negative Auswirkungen auf sein soziales und ökologisches Umfeld so gering wie möglich zu halten. An der systematischen Identifizierung und Bewertung der Risiken wird zukünftig verstärkt gearbeitet.
- Da der überarbeitete Kodex parallel zur Ausgestaltung der Erklärung zur Unternehmensführung in Kraft getreten ist, wurde in der Erklärung noch nicht der Empfehlung entsprochen die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in Matrixform (siehe Ziffer C.1 des Kodex) darzustellen und detailliert auf den Sachverstand der Mitglieder des Prüfungsausschusses (siehe Ziffer D.3) einzugehen. Eine entsprechende Auskunft wird in der Erklärung zur Unternehmensführung im Jahr 2023 gegeben.
- Unser Aufsichtsratsvorsitzender (siehe Ziffer C.10 des Kodex), Herr Dr. Heiko Frank, hat im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Kloepfel Corporate Finance GmbH eine wesentliche Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft unterhalten und erfüllte zum Zeitpunkt seiner Ernennung nicht die in Ziffer C.7 des Kodex genannten Unabhängigkeitsanforderungen. Die Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und Kloepfel Corporate Finance GmbH wurde im Geschäftsjahr 2021 beendet und hat die Tätigkeit von Herrn Dr. Frank als Aufsichtsratsvorsitzender nicht beeinträchtigt.

- Herr Arthur Tan, der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, war im Berichtsjahr stellvertretender Vorsitzender und Chief Executive Officer (CEO) von Integrated Micro- Electronics, Inc., zu welcher das hundertprozentige Tochterunternehmen der Gesellschaft eine Geschäftsbeziehung unterhielt (siehe Ziffer C.10 des Kodex). Die Tätigkeit von Herrn Tan als Vorsitzender des Vergütungs- und Nominierungsausschusses wurde dadurch nicht beeinträchtigt.
- Abweichend von Ziffer F.2 des Kodex wurden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Ferner wurde der verpflichtende Zwischenabschluss nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Vor dem Hintergrund, dass das Reporting sowohl den Anforderungen der US-Börsenaufsicht entsprechen muss als auch den Anforderungen des deutschen Gesetzgebers, hat die Erstellung des Jahresabschlusses, des Konzernlageberichts und des Zwischenabschlusses länger gedauert als geplant. Die Gesellschaft ist bestrebt die Finanzberichte künftig innerhalb der oben genannten Frist zu veröffentlichen.
- Das bisher bestehende Vergütungssystem für den Vorstand und die laufenden Vorstandsverträge erfüllten nicht alle Empfehlungen in Ziffern G.1 bis G.16 des Kodex. Das Vergütungssystem wurde daher so überarbeitet und am 5. Oktober 2022 vom Aufsichtsrat neu verabschiedet, dass es den Empfehlungen seitdem entspricht. Das überarbeitete System wurde durch die Hauptversammlung 2022 gebilligt.

2. Vergütungsbericht und Vergütungssystem

Das geltende Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 Aktiengesetz, das von der ordentlichen Hauptversammlung 2022 gebilligt wurde, ist auf unserer Internetseite unter <https://investors.via-optronics.com/investors/corporate-governance/governance-documents> zugänglich gemacht. Der von der ordentlichen Hauptversammlung 2022 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 Aktiengesetz über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder steht ebenfalls unter diesem Link zur Verfügung. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 sowie der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Aktiengesetz werden unter <https://investors.via-optronics.com/investors/corporate-governance/governance-documents> zur Verfügung gestellt.

3. Unternehmensführungspraktiken

Wir sehen die Reputation und die Integrität unserer Gesellschaft als ein sehr hohes Gut an, das zudem für den Erfolg unserer Unternehmensgruppe von großer Bedeutung ist. Zur Stärkung und Untermauerung der hohen ethischen Maßstäbe, die wir an uns selbst anlegen, haben wir für uns ethische Verhaltensrichtlinien in einem Code of Conduct verabschiedet ("**Code of Conduct**").

Der Code of Conduct ist auf der Investors-Website der Gesellschaft unter der Rubrik "*Corporate Governance*" / "*Governance Documents*" abrufbar.

Unser Code of Conduct gilt für alle Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, Angestellte und freie Mitarbeiter der VIA optronics AG. Der Code of Conduct dient

- der Förderung einer Kultur der Ehrlichkeit, der Verlässlichkeit und des gegenseitigen Respekts in unserem Unternehmen;
- als Hilfestellung für das Erkennen und den Umgang mit ethischen Konfliktsituationen, wie beispielsweise Interessenskonflikten;
- der Schaffung effektiver Mechanismen zur Meldung unethischen oder gesetzeswidrigen Verhaltens.

Die Gesellschaft und alle unsere Gruppengesellschaften legen ihrer Geschäftstätigkeit folgende ethische Grundprinzipien zugrunde:

- Verhalten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und bindenden behördlichen Vorgaben.
- Von allen Mitarbeitern wird verlangt, sich bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich und ethisch richtig zu verhalten, wozu die Vermeidung von Interessenskonflikten und ggfls. die Lösung etwaiger solcher Konflikte zählen.
- Von allen Mitarbeitern wird erwartet, sich anderen Personen gegenüber professionell zu verhalten, insbesondere gegenüber anderen Angestellten, Aktionären, Kunden und Zulieferern.
- Die interne Offenlegung von Verstößen gegen unseren Code of Conduct ist zu unterstützen.

Es besteht die Möglichkeit Verstöße gegen die Verhaltensregeln anonymisiert zu melden. Solche Verstöße können angemessene disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen, ggfls. bis hin zur Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen.

Der Vorstand hat ein konzernübergreifendes Kontrollsystem zur Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken eingerichtet, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Details zum Risikomanagement sind im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts zu finden.

4. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Nach dem Aktiengesetz sind die Organe unserer Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat sind voneinander getrennte Organe (duales Führungssystem), als solches sind beide sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt, arbeiten jedoch im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand ist für die tägliche Geschäftsführung verantwortlich und leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Einklang mit geltendem Recht, unserer Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Darüber hinaus bestimmt er die unternehmerischen Ziele und legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat fest.

Die Hauptaufgabe unseres Aufsichtsrates ist die Überwachung und Beratung des Vorstands. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus für die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig und vertritt uns in Rechtsbeziehungen zu aktuellen oder früheren Vorständen.

Unser Aufsichtsrat hat umfassende Überwachungspflichten. Um dem Aufsichtsrat zu ermöglichen, diese Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, hat unser Vorstand, neben anderen Pflichten, regelmäßig gegenüber dem Aufsichtsrat über den Stand des gegenwärtigen Geschäftsbetriebs und über künftige Planungen zu berichten (inklusive der Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus berechtigt, vom Vorstand jederzeit Sonderberichte zu verlangen.

4.1 Aufsichtsrat

Unser Aufsichtsrat bestand zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 aus fünf Mitgliedern und besteht aktuell aus vier Mitgliedern. Gegenwärtig unterliegt die VIA optronics AG nicht den Anforderungen des Drittelbeteiligungsgesetzes oder der Mitbestimmungsgesetze betreffend die Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern als Mitglieder des Aufsichtsrats.

Gemäß unserer Satzung erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können somit für einen Höchstzeitraum von rund fünf Jahren bestellt werden, abhängig von dem Datum der Hauptversammlung, bei der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds soll nicht über dessen 75. Geburtstag hinaus fortauern.

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats zum Stichtag am 31. Dezember 2022 waren Herr Anil Kumar Doradla (amerikanische Staatsbürgerschaft), Herr Anthony John Best (britische Staatsbürgerschaft), Herr Shuji Aruga (japanische Staatsbürgerschaft), Herr

Arthur Tan (philippinische Staatsbürgerschaft) und Herr Dr. Heiko Frank (deutsche Staatsbürgerschaft). Herr Anil Kumar Doradla ist mit Wirkung zum 31. März 2023 vom Amt des Aufsichtsratsmitglieds zurückgetreten. Das Amtsgericht Nürnberg hat mit Beschluss vom 21. April 2023 Herrn Udo Zimmer (deutsche Staatsbürgerschaft) zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Am 31. März 2024 trat Herr Arthur Tan als stellvertretender Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrats der VIA optronics AG sowie als Vorsitzender des Vergütungs- und Nominierungsausschusses zurück.

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Investors-Webseite des Unternehmens unter der Rubrik "*Corporate Governance*" / "*Supervisory Board*" verfügbar.

Herr Shuji Aruga ist bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 beschließen wird, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden. Herr Anthony John Best und Herr Dr. Heiko Frank sind bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt worden, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 beschließen wird. Herr Udo Zimmer ist vom Amtsgericht Nürnberg gerichtlich in den Aufsichtsrat bestellt, der Vorstand hatte eine Bestellung bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung beantragt. Die konkrete personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 sowie weitere Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern sind im Anhang bzw. Konzernanhang unter sonstigen Angaben aufgeführt.

Mitglieder unseres Aufsichtsrats können jederzeit während ihrer Amtszeit durch einen mit mindestens der einfachen Mehrheit abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden. Darüber hinaus kann jedes Mitglied unseres Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Vorstand erklären. Der Vorstand, der Vorsitzende unseres Aufsichtsrats, oder im Fall des Rücktritts des Vorsitzenden dessen Stellvertreter, können eine kürzere Kündigungsfrist zulassen. Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats hatten im Zeitpunkt des Bilanzstichtags Herrn Dr. Heiko Frank zum Vorsitzenden und Herrn Arthur Tan zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Aktuell ist Herr Dr. Heiko Frank Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat hält mindestens viermal pro Jahr Sitzungen ab, zweimal jeweils in der ersten und zweiten Hälfte jeden Geschäftsjahres. Unsere Satzung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (beides einsehbar auf der Investors-Website unseres Unternehmens unter der Rubrik "*Corporate Governance*" / "*Governance Documents*") sehen vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlüsse unseres Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz, unsere Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats anderes gefordert wird. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nach dem Aktiengesetz darf der Aufsichtsrat keine Geschäftsführungsentscheidungen treffen. Unser Aufsichtsrat hat jedoch im Einklang mit dem geltenden Aktienrecht in der Geschäftsordnung für den Vorstand einen Zustimmungsvorbehalt für bestimmte bedeutende Geschäftsvorgänge festgelegt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist einsehbar auf der Investors-Website unseres Unternehmens unter der Rubrik "*Corporate Governance*" / "*Governance Documents*".

Zusätzlich zu den vom Aufsichtsrat beschlossenen Angelegenheiten, die seiner Zustimmung bedürfen, dürfen nach deutschem Recht bestimmte Transaktionen oder andere Angelegenheiten nur vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt oder umgesetzt werden.

4.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Unser Aufsichtsrat trifft grundsätzlich Entscheidungen als Gesamtgremium; Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten dürfen jedoch auf Ausschüsse delegiert werden, soweit gesetzlich zulässig. Der Vorsitzende, bzw. im Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnung behandelt wird, die Art und Reihenfolge von Abstimmungen, Vertagungen und Beschlussfassungen über einzelne Tagesordnungspunkte nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Umstände.

Zudem ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats verpflichtet, die eigenen Pflichten in Person zu erfüllen; die Aufsichtsratspflichten können nicht umfassend und dauerhaft an Dritte delegiert werden.

Nach § 107 Abs. 3 Aktiengesetz darf der Aufsichtsrat Ausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder bilden und diese mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Aufgaben und Abläufe in den Ausschüssen werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann alle Aufgaben, die nicht durch zwingendes Recht dem Aufsichtsrat als Gesamtgremium zugewiesen sind, an einen oder mehrere Ausschüsse übertragen.

Nach seiner Geschäftsordnung hat unser Aufsichtsrat einen Vergütungs- und Nominierungsausschuss und einen Prüfungsausschuss gebildet.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat diese Prüfung anhand eines aufbereiteten, detaillierten Fragebogens durchgeführt. Dabei wurde insbesondere die Qualität und Effizienz ihrer Meetings, die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Wirtschaftsprüfern sowie Compliance Mechanismen thematisiert.

4.3 Vergütungs- und Nominierungsausschuss

Im Einklang mit unserer Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bereitet der Vergütungs- und Nominierungsausschuss Einstellungs- und Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und erfüllt im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen von Mitgliedern des Vorstands unter Berücksichtigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Vergütungssystems;
- Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Aktiengesetz;
- Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand, einschließlich der wesentlichen Vertragsregelungen, und Bereitstellung der Informationen, die der Aufsichtsrat benötigt, um eine regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems durchzuführen;
- Vertretung der Gesellschaft gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 Aktiengesetz;
- Einwilligung zu Nebenbeschäftigungen sowie zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 Aktiengesetz;
- Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 Aktiengesetz;
- Auswahl geeigneter Kandidaten, die zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung vorgeschlagen werden können.

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung des Vorstands durch den Vorstand.

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss unseres Aufsichtsrats besteht aus drei Mitgliedern. Zum 31. Dezember 2022 waren dies Herr Arthur Tan, Herr Anthony John Best und Herr Anil Kumar Doradla. Aktuell ist der Vergütungs- und Nominierungsausschuss besetzt mit Herrn Anthony John Best und Herrn Udo Zimmer. Die Nachbesetzung von Herrn Arthur Tan ist in Progress. Unser Aufsichtsrat hat festgestellt, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses die Unabhängigkeitsanforderungen nach deutschem Recht und den Standards der Börse von New York erfüllt. Herr Tan wurde zum Vorsitzenden des Vergütungs- und Nominierungsausschusses gewählt. Die Nachfolgeregelung aufgrund seines Ausscheidens ist in Progress.

4.4 Prüfungsausschuss

Unser Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Richtigkeit und Integrität unserer Buchhaltungs- und Rechnungslegungsabläufe sowie bei der Prüfung unserer Jahresabschlüsse. Der Prüfungsausschuss überwacht zudem die Funktionsfähigkeit unserer internen Controllingssysteme sowie die Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorgaben (Compliance), prüft die Unabhängigkeit und Eignung der Wirtschaftsprüfer und überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer.

Die Aufgaben und Pflichten des Prüfungsausschusses umfassen im Einzelnen:

- die Überprüfung der Rechnungslegung,
- die Überprüfung der Effektivität der unternehmensinternen Kontrolle, des Risikomanagements und der Einhaltung und Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und
- die Überprüfung und Behandlung von Angelegenheiten und Prozessen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
- den Vorschlag externer Abschlussprüfer zur Billigung durch die Hauptversammlung; der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüfer, der Zustimmung zu zusätzlichen, durch den Prüfungsauftrag abzudeckenden Leistungen oder der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und der Übereinkunft über die Honorarvereinbarung (einschließlich der Beilegung von Unstimmigkeiten);
- die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss;
- die prüferische Durchsicht der Zwischenabschlüsse, die veröffentlicht oder anderweitig bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde hinterlegt sind;
- die Überwachung der Buchführung und der Buchhaltung; und
- die Einführung von Prozessen für (i) den Empfang, den Erhalt und die Behandlung von Beschwerden betreffend die Rechnungslegung, die interne Rechnungsprüfung oder Prüfungsangelegenheiten sowie für (ii) vertrauliche und anonyme Mitteilungen von Mitarbeitern betreffend fragwürdige Rechnungslegungs- oder Prüfungsangelegenheiten.

Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Zum 31. Dezember 2022 waren dies Herr Shuji Aruga, Herr Anthony John Best und Herr Anil Kumar Doradla (Vorsitzender). Aktuell ist der Prüfungsausschuss besetzt mit Herrn Shuji Aruga, Herrn Anthony John Best und Herrn Udo Zimmer (Vorsitzender). Nach den Börsenstandards der New York Stock Exchange, dem US Securities Exchange Act und unserer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig von der Gesellschaft und dem kontrollierenden Aktionär sein. Unser Aufsichtsrat hat festgestellt, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig sind im Sinne der

NYSE-Börsenstandards, des US Securities Exchange Act und Ziffern C.7 ff. des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Udo Zimmer, ist unabhängig und verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender und als Finanzvorstand u.a. eines börsennotierten Unternehmens über besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung, einschließlich in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wobei seine Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungskennntnisse auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Prüfungen und Bestätigungsleistungen umfassen.

Auch der frühere Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Anil Kumar Doradla, verfügte aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Finanzvorstand eines in USA börsennotierten Unternehmens über besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung, einschließlich in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wobei seine Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungskennntnisse auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Prüfungen und Bestätigungsleistungen umfassten.

Als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses verfügt Herr Shuji Aruga aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Geschäftsführungs- und Vorstandspositionen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung, einschließlich in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wobei seine Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungskennntnisse auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Prüfungen und Bestätigungsleistungen umfassen.

4.5 Vorstand

Nach unserer Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die genaue Anzahl der Mitglieder des Vorstands und benennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

Zum 31. Dezember 2022 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern, aktuell besteht er aus einem Mitglied.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan an das Unternehmensinteresse gebunden und für die tägliche Geschäftsführung zuständig und führt diese im Einklang mit geltendem Recht, unserer Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich oder in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen über die Geschäftsentwicklung und die Unternehmenslage einschließlich Risikomanagement und Compliance. Der Vorstand vertritt uns gegenüber dritten Parteien und ist für die Einrichtung eines internen Überwachungssystems im Sinne eines Risk Management sowie die interne Organisation des Geschäftsbetriebes

und die Kommunikation mit unseren Aktionären zuständig. Zusätzlich liegen unter anderem folgende Aufgaben beim Vorstand:

- die Aufstellung unserer Jahresabschlüsse,
- Vorschläge an die Hauptversammlung für die Gewinnverwendung (soweit vorhanden) und
- regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur laufenden Geschäftsführung und den Finanzen, unsere Budget- und Planungsabläufe sowie den diesbezüglichen Status und zur Zukunftsplanung (inklusive strategischer, finanzieller Investitions- und Personalplanung).

Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren bestellen. Sie können für eine oder mehrere weitere oder verlängerte Amtszeiten von jeweils bis zu fünf weiteren Jahren bestellt werden. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied von unserem Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist beispielsweise bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds, seiner Unfähigkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben oder unter Umständen im Fall eines Misstrauensvotums der Aktionäre auf einer Hauptversammlung geboten. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll nicht über dessen 65. Geburtstag hinaus fort dauern.

Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht vor, dass bestimmte Angelegenheiten einen Vorstandsbeschluss erfordern. Zusätzlich benötigen einige Angelegenheiten nach Gesetz und nach unserer Satzung einen Vorstandsbeschluss. Zu diesen Angelegenheiten gehören die folgenden:

- die Erstellung der Berichte des Vorstands zur Information des Aufsichtsrats und der viertel- und halbjährlichen Berichte, welche aufgrund des einschlägigen Kapitalmarktrechts zu erstellen sind;
- grundlegende Organisationsmaßnahmen wie etwa der Abschluss oder die Änderung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. Aktiengesetz), Umwandlungsmaßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, die Veräußerung oder Akquisition wesentlicher Unternehmensteile sowie Angelegenheiten der Strategie- und Geschäftsplanung im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 1 Aktiengesetz;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Implementierung und der Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 Aktiengesetz;
- die Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz;
- die Aufstellung des Konzern- und Jahresabschlusses (einschließlich des Lageberichts) sowie vergleichbarer Berichte, welche die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht;

- Einberufungen der Hauptversammlung sowie Anfragen und Beschlussvorschläge des Vorstands, welche in der Hauptversammlung behandelt und über welche abgestimmt werden soll; oder
- Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Vorstandsvorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder verlangt haben.

Da der Vorstand im Berichtsjahr nur aus zwei Personen bestand, wurden keine Ausschüsse eingerichtet. Der Vorstand übt seine Leitungsfunktion als kollektives Organ aus, wobei einzelnen Vorstandsmitgliedern die Verantwortung für bestimmte Bereiche übertragen wurde, die jeweiligen Zuständigkeiten werden im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

4.6 Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand bestand zum 31. Dezember 2022 aus zwei Mitgliedern, Herrn Jürgen Eichner sowie Herrn Dr. Markus Peters. Beide Vorstandsmitglieder waren unter 65 Jahre alt. Aktuell besteht der Vorstand mit Herrn Roland Chochoiek (CEO), der am 9. August 2023 in den Vorstand bestellt wurde, aus einem Mitglied, nachdem Herr Eichner zum 28. Februar 2024 und Herr Dr. Peters zum 31. März 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

Die konkrete personelle Zusammensetzung des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 sowie weitere Angaben zu den Vorstandsmitgliedern sind im Anhang bzw. Konzernanhang unter sonstigen Angaben aufgeführt.

5. Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Führungspositionen sowie in Vorstand und Aufsichtsrat

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes hat der Vorstand mit Beschluss vom 20. Juni 2022 eine Zielgröße von 20% in der ersten Führungsebene bzw. von 25% in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes gesetzt. Die Frist zur Erreichung der Zielgrößen wurde auf den 20. Juni 2027 festgelegt.

Als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat sich dieser mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 einen Anteil von mindestens 20% gesetzt. Als Frist zur Erreichung des Ziels wurde der 27. Oktober 2026 bestimmt.

Für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 25.12.2021 eine Zielgröße von 0% festgelegt, solange der Vorstand aus nur zwei Personen besteht. Sollte der Aufsichtsrat den Vorstandskreis erweitern, wird er sich eine neue Zielgröße setzen, um seinem Streben nach Diversität zum Ausdruck zu bringen und die Frauenförderung weiter voranzubringen.

Der Vorstand bestand im Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen aus zwei Personen und besteht aktuell aus einer Person.

Den Beschluss hat der Aufsichtsrat im **Dezember 2021** wie folgt begründet:

„Grundsätzlich ist der Aufsichtsrat bestrebt diese Positionen möglichst divers zu besetzen, um hier von den verschiedenen Blickwinkeln, Führungsstilen und Erfahrungen der Personen bestmöglich zu profitieren. Bei einer etwaigen Neubesetzung eines Vorstandsposten werden daher grundsätzlich auch Frauen in die Auswahl möglicher Kandidaten einbezogen. Bei der Auswahl der Kandidaten werden verschiedene Qualifikationen, wie unternehmerische Erfahrungen, Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, des Riskmanagements sowie technisches Verständnis und Branchenkenntnisse berücksichtigt. Die Position eines Vorstandes ist zudem mit großem zeitlichem Aufwand, aufgrund der globalen Ausrichtung mit hoher Reisebelastung, Verantwortung und persönlichem Engagement verbunden. Die Erfahrungen aus der Neubesetzung einer vakanten Vorstandposition in diesem Jahr hat gezeigt, dass es nur wenige Frauen gab, die nach den aufgestellten Qualifikationen und Verfügbarkeiten für eine mögliche Bestellung des Vorstands in Frage gekommen sind.

Auch wenn wir in einer Besetzung des Vorstandes mit Frauen viele Vorteile erkennen und denken, dass es sich positiv auf die Unternehmenskultur auswirken kann, wenn der Führungsstil divers geprägt ist, so müssen wir doch auch die übrigen oben genannten Qualifikationen eines Kandidaten berücksichtigen.

In die Abwägung zur Besetzung des Vorstandes fließt zudem ein, dass der Aufsichtsrat davon ausgeht, dass der Gründer des Unternehmens, Herr Eichner, sein Lebenswerk noch länger als Vorstands des Unternehmens begleiten und gestalten möchte. Mithin bliebe für die weitere Position des zweiköpfigen Vorstandes, für welche eine weibliche Person in Frage käme. Dies engt noch einmal die Suche nach einer geeigneten weiblichen Besetzung ein.

Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, dass er sich eine Zielgröße von 0% für den Frauenanteil im Vorstand gibt, solange der Vorstand aus nur zwei Personen besteht. Sollte der Aufsichtsrat den Vorstandskreis erweitern, wird er sich eine neue Zielgröße setzen, um seinem Streben nach Diversität zum Ausdruck zu bringen und die Frauenförderung weiter voranzubringen.“

6. Angaben zum Kompetenzprofil, dem Diversitätskonzept und der langfristigen Nachfolgeplanung

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung bei der Besetzung der Vorstandsposten unter der Berücksichtigung bestimmter Eignungskriterien. Primär soll die fachliche Qualifikation für den zu verantwortenden Bereich, Führungsqualitäten sowie erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse über das Unternehmen berücksichtigt werden. Auch soll die Nachfolgeplanung unter der Berücksichtigung von Diversität erfolgen. Hierbei kann die Vorstandsarbeit, unter Einbeziehung von sich gegenseitig ergänzenden fachlichen Profilen sowie der Berufs- und

Lebenserfahrung und einer angemessenen Vertretung beider Geschlechter gefördert werden. In der Regel soll ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand der VIA optronics AG gehören bis zu drei qualifizierte Mitglieder an, die sowohl persönlich als auch fachlich unterschiedliche Bereiche abdecken.

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das eine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen dritten Wettbewerbern der Gesellschaft oder des Konzerns ausübt oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen dritten Wettbewerber steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. In der Regel soll ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Um einen ausgewogenen Mix an Erfahrung und Erneuerung im Aufsichtsrat sicherzustellen, legt der Aufsichtsrat die Regelgrenze für die durchschnittliche Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat auf 12 Jahre ab dem Zeitpunkt des Amtsantritts fest. Bei der Suche nach qualifizierten Persönlichkeiten für den Aufsichtsrat soll auch auf Diversität geachtet werden. Es soll zudem gewürdigt werden, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen sowie eine angemessene Vertretung beider Geschlechter im Gremium der Aufsichtsratsarbeit zugutekommen. Die internationale Tätigkeit des Unternehmens wurde bisher bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und wird auch weiterhin bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wesentlich berücksichtigt. Der Aufsichtsrat besteht aus Anteilseignervertretern, von denen mindestens drei Mitglieder unabhängig im Sinne von Ziffer C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein sollen. Dies waren zum Bilanzstichtag Herr Anil Kumar Doradla, Herr Anthony John Best, Herr Shuji Aruga, Herr Arthur Tan und Herr Dr. Heiko Frank und sind derzeit Herr Dr. Heiko Frank, Herr Shuji Aruga, Herr Anthony John Best und Herr Udo Zimmer. Sowohl die Besetzung zu der Bilanzstichtag als auch die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats entsprechen nach Auffassung des Aufsichtsrats den gesetzten Zielvorgaben und füllt das Diversitätskonzept sowie das Kompetenzprofil aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit dem für die Tätigkeit der Gesellschaft relevanten Sektor vertraut und können internationale Erfahrung vorweisen.

Der Umsetzungsstatus bezüglich des Fähigkeits- und Kenntnisprofils des gesamten Aufsichtsrats und weiterer Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird in der folgenden Qualifikationsmatrix dargelegt. Danach entspricht der Gesamtaufsichtsrat in seiner derzeitigen Besetzung den gesetzten Zielen und füllt das Diversitätskonzept

sowie das Kompetenzprofil aus. In jedem der Kompetenzfelder verfügt mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über einschlägige Kenntnisse und/oder Erfahrungen.

Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats

	Dr. Heiko Frank	Arthur Tan (bis 31. März 2024)	Shuji Aruga	Anthony John Best	Udo Zimmer (seit 4. Mai 2023)	Anil Kumar Doradla (bis 31. März 2023)
Generelle Angaben						
Mitglied seit	2019	2021	2021	2019	2023	2019 bis 2023
Gewählt bis	Ende der HV, die über Entlastung für GJ 2024 beschließt	Ende der HV, die über Entlastung für GJ 2024 beschließt	Ende der HV, die über Entlastung für GJ 2024 beschließt	Ende der HV, die über Entlastung für GJ 2024 beschließt	gerichtl. bestellt	Ende der HV, die über Entlastung für GJ 2024 beschließt
Unabhängigkeit*	✓		✓	✓	✓	✓
Geschlecht	m	m	m	m	m	m
Geburtsjahr	1964	1959	1959	1960	1962	
Nationalität	Deutsch	Philippinisch	Japanisch	Britisch	Deutsch	Amerikanisch
Kompetenzen**						
Geschäftsfeld- & Branchenvertrautheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Finanzen & Rechnungslegung	✓		✓	✓	✓	✓
Finanzexperte (Sachverstand Rechnungslegung)			✓		✓	✓
Finanzexperte (Sachverstand Abschlussprüfung)			✓		✓	✓
Recht & Governance	(✓)	✓		✓	✓	
Personal & Organisation	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Digitalisierung & IT					✓	✓
Forschung & Entwicklung		✓	✓		✓	✓
Marketing & Vertrieb	✓	✓	✓	✓	✓	
ESG		✓			✓	

* Entsprechend den Kriterien des Deutschen Corporate Governance Kodex.

** Basierend auf einer Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat.